

Konzept für Flüchtlinge¹ in der Volksschule



¹ Flüchtlinge/vorläufig Aufgenommene, Asylbewerber/innen werden in der Folge mit der Bezeichnung „Flüchtlinge“ benannt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Ausgangslage und Praxis im Kanton Basel-Landschaft.....	2
3.	Belastende Situation von Flüchtlingskindern/-jugendlichen	3
4.	Ressourcen.....	5
4.1	Fremdsprachenintegrationsklasse, FSK.....	5
4.2	Deutsch als Zweitsprache, DaZ	5
4.3	Integrative Spezielle Förderung, ISF	5
5.	Fremdsprachenintegrationsklassen.....	6
5.1	Personal in Fremdsprachenintegrationsklassen.....	6
5.2.	Koordination und Bewilligung der Fremdsprachenintegrationsklassen	7
6.	Rahmenlehrplan (Interkulturelle Pädagogik)	7
7.	Weiterbildung für Lehrpersonen	7
8.	Auskünfte und Beratung	8
	Anhang:.....	9
1.	Gesetzliche Grundlagen.....	9
2.	Rahmenlehrplan für Flüchtlingskinder in Fremdsprachenintegrationsklassen	9
3.	Lehrmittel.....	11
4.	Kontaktadressen.....	11
5.	Broschüre Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen.....	12
6.	Roma aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S in der Volksschule.....	16

1. Einleitung

Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. Personen, auf die diese Kriterien zutreffen, können als Flüchtlinge oder als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge anerkannt werden.

Gemäss dem nationalen Verteilerschlüssel werden dem Kanton-Basellandschaft 3.7% aller in der Schweiz gestellten Asylgesuche zugeteilt. Darunter sind „Alleinreisende“, Familien mit Kindern sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche.

Die Unterbringung dieser Personen erfolgt aktuell im Einphasensystem. Das heisst die Asylsuchenden werden direkt bei der Einreise in den Kanton einer Gemeinde zugewiesen. Die Zuweisungsquote an die Gemeinden beträgt seit März 2016 1% der jeweiligen Wohnbevölkerung. Die Gemeinden bringen die Asylsuchenden in kommunalen Kollektivunterkünften oder in Individualwohnungen unter.

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Krieges verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Um den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Dieser gilt ab Samstag, 12. März 2022. Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist auf ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden. Der Status S ermöglicht es den Schutzbedürftigen auch, Familienangehörige nachzuziehen. Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben. Voraussetzung ist, dass sie vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können. Nicht unter den Schutzstatus S fallen Personen, denen bereits in einem anderen EU-Staat der Schutzstatus zugesprochen worden ist.

Der Bundesrat hat auf Verordnungsebene in einzelnen Punkten Anpassungen an dem im Asylgesetz definierten Schutzstatus S beschlossen. So wird die Wartefrist von drei Monaten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgehoben. Der Bundesrat erlaubt auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Der vollständige Zugang zum Arbeitsmarkt und auch zur Schule ist gewährleistet. Das Staatssekretariat für Migration prüft derzeit mit den Kantonen, ob Massnahmen zur Förderung des Spracherwerbs nötig sind. Zudem dürfen Personen mit dem Schutzstatus S bewilligungsfrei reisen. Informationen zu Romas aus der Ukraine finden sich im Anhang 6.

Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gelten das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19, Bundesverfassung [Grundschule=Volksschule]). Es gilt das Kostenträgerprinzip – für die Beschulung auf der Primarstufe sind die Gemeinden und auf der Sekundarstufe I ist der Kanton zuständig. Die Volksschule übernimmt einen wichtigen Beitrag für die Integration und Sozialisation dieser Kinder und Jugendlichen.

2. Ausgangslage und Praxis im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft werden neu zugezogene, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen. Sie haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige. Die Schulleitung entscheidet über die Massnahme im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder über die Aufnahme in eine Fremdsprachenintegrationsklasse

(FSK). Schülerinnen und Schüler können bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Stichtag 31. Juli) in die Sekundarstufe I der Volksschule eintreten.

Ab sechs Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können Fremdsprachenintegrationsklassen gebildet werden. Die Höchstzahl liegt in diesen Klasse bei 13 Schülerinnen und Schüler. Sollte diese Höchstanzahl während des Schuljahrs überschritten werden, können beim Amt für Volksschulen (AVS) zusätzliche Ressourcen beantragt werden.

Der Besuch einer Fremdsprachenintegrationsklasse dauert in der Regel ein Jahr, wobei ein Eintritt jederzeit möglich ist. Nach Abschluss der Fremdsprachenintegrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für drei bis maximal fünf weitere Schuljahre Deutsch als Zweitsprache besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler, die direkt oder nach einer Fremdsprachenintegrationsklasse in die Regelklasse eintreten, nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht teil. Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Schule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder die über geringe Deutschkenntnisse verfügen, gilt für die Beurteilung und die Beförderung § 23 der Laufbahnverordnung ([SGS 640.21](#)).

Bei Flüchtlingskindern/-jugendlichen erfolgt die Einschulung wie bei den oben erwähnten fremdsprachigen Neuzuziehenden ohne Deutschkenntnisse.

Das AVS empfiehlt ab sechs fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenintegrationsklassen zu bilden.

3. Belastende Situation von Flüchtlingskindern/-jugendlichen

Die Situation von Flüchtlingskindern/-jugendlichen erfordert besondere Beachtung. Mitunter können Familien nicht gemeinsam fliehen und werden zumindest eine Zeitlang oder auch für immer getrennt. Verschieden Faktoren erschweren ihre Lebenssituation: unsicherer Aufenthaltsstatus, beengte Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, erschwerte berufliche Perspektiven der Eltern, kulturelle und religiöse Unterschiede. Kinder und Jugendliche, die infolge von Kriegereignissen und andern Notsituationen aus ihrem Heimatland flüchten mussten, waren schwierigen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Diese können bei ihnen Traumatisierungen und posttraumatische Belastungsstörungen auslösen. Typische Symptome posttraumatischer Störungen sind:

- Wiedererleben: Erinnerungen an ein Ereignis drängen immer wieder hervor und belasten die Kinder oder Jugendlichen.
- Vermeidungsverhalten: Kinder oder Jugendlichen versuchen, Situationen, Orte, Gespräche oder Gedanken, die an ein traumatisierendes Ereignis erinnern, aktiv zu vermeiden, da das Wiedererleben belastend ist.
- Erhöhte Erregbarkeit: Kinder oder Jugendliche sind körperlich angespannt, reizbar, ungeduldig oder haben häufig Wutausbrüche. Sie können auch übertrieben wachsam und schreckhaft sein.

Traumatisierte Kinder und Jugendliche können durch Konzentrationsstörungen, Aggressivität oder besondere Zurückhaltung, Misstrauen, Isolation, Schlafstörungen, regressives oder verweigerndes Verhalten, depressive Symptome, Ängste oder ein erhöhtes Kontrollbedürfnis auffallen. Weitere Informationen und Ausführungen dazu im Anhang.

Lehr- und Fachpersonen in der Schule können viel dazu beitragen, dass es Kindern und Jugendlichen gelingt, trotz der belastenden Erfahrungen, Entwicklungsschritte zu machen. Wichtig ist es, ihnen im Schulalltag klare Strukturen, Ruhe und Sicherheit zu vermitteln und die Möglichkeiten zu bieten, sich nonverbal oder sprachlich auszudrücken um ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten.

Gespräche können angeboten werden, die Kinder und Jugendlichen sollen jedoch nicht ausgefragt werden. Das soziale Umfeld, insbesondere die schulischen Beziehungen, können helfen, ihre Lebenslage zu normalisieren und zu bewältigen. Therapeutische Aufgaben werden von spezialisierten Psychotherapeutinnen und -therapeuten übernommen und sind nicht in der Verantwortung der Lehrpersonen.

Nach schwierigen und traumatisierenden Erfahrungen, oft langen Schulunterbrüchen und der Unkenntnis der deutschen Sprache sind die Stärken und das Potential der Kinder und Jugendlichen nicht einfach abzuschätzen. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) kann beratend und unterstützend beigezogen werden. Von Sonderschulanträgen ist in einer ersten Phase noch abzusehen, ausser es zeigt sich eine offensichtliche Behinderung oder Schädigung im Bereich von physiologischen oder psychischen Körperfunktionen.

Auch für Flüchtlingskinder/-jugendliche gelten die Integrationsvorgaben des Kantons gemäss BildG § 5a ([SGS 640](#)). Sie werden in der Regel in die, ihrem Jahrgang entsprechende Klasse, zugeteilt. Eine Zuteilung in eine um ein Jahr tiefere Klasse ist in Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung ordnet die Klassenzuteilung nach allfälliger Rücksprache mit den involvierten Lehrpersonen und dem SPD an.

Einzelne Flüchtlingskinder/-jugendliche benötigen aufgrund ihres Lernrückstands neben Deutsch als Zweitsprache oder im Anschluss an die Fremdsprachenintegrationsklasse individuelle Förderung über individualisierende und differenzierende Unterrichtsformen oder über Massnahmen der Speziellen Förderung.

Der Lektionen-Pool ISF (Integrative Spezielle Förderung) kann in begründeten Fällen, insbesondere bei besonders hohem Förderbedarf überschritten werden, sofern:

- a. auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das AVS und die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegt;
- b. auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das AVS vorliegt.

Auch für Flüchtlingskinder/-jugendliche ist die Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD, KJP) für eine Kleinklassenzuweisung oder für ISF mit individuellen, reduzierten Lernzielen erforderlich.

In Absprache mit der Schulleitung, dem AVS und einer Empfehlung einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD, KJP) kann in begründeten Fällen eine Beschulung in der Fremdsprachenintegrationsklasse länger als ein Jahr dauern und allenfalls ein Verbleib in der Sekundarstufe I bis zum 18. Lebensjahr ermöglicht werden.

Es muss beachtet werden, dass in zahlreichen Herkunftsländern die Jugendlichen viel früher mit dem Erwerbsleben in Kontakt kommen. Deshalb können die Jugendlichen, die vermutlich vor ihrer Flucht bereits an der Schwelle zum Erwerbsleben standen, gegen Ende der Sekundarstufe I sukzessive und praxisnah auf das „Berufsleben“ in der Schweiz vorbereitet und herangeführt werden. Für die Jugendlichen kann ein wöchentlicher, geschützter Praxis- und Arbeitstag in einem Kleinbetrieb die Motivation zum Spracherwerb und zur Eingliederung in die Gemeinschaft deutlich verbessern.

Nach Abschluss der Sekundarstufe I können Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen, welche keine Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II haben, das 'Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sek II (IAV Sek II)' nutzen, wenn sie zwischen 16 und 18 Jahren alt sind (Stichtag 31. Juli; also am Stichtag den 18. Geburtstag noch nicht erreichten) und noch kein A2-Sprachzertifikat haben. Das IAV Sek II ist kein Brückenangebot, sondern ein Integrationsangebot. Im Vordergrund steht dabei das Deutsch lernen. Ziel des in der Regel einjährigen Integrationsangebotes ist, Deutsch als Zweitsprache mindestens auf dem Niveau A2 zu erwerben, kulturell und sozial in der Schweiz heimisch zu werden und sich einen Zugang zu einer ihnen entsprechenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II zu erarbeiten.

Spätmigrierte Jugendliche mit ungenügenden Deutsch- und/oder Mathematikkenntnissen können das Brückenangebot 'Integratives Profil' oder das 'Integrative Brückenpraktikum (Integrationsvorlehre INVOL)' besuchen, wenn sie mindestens das A2-Sprachzertifikat erlangt haben.

Die [Koordinationsstelle Brückenangebote](#) prüfen die Bewerbungen und entscheiden über die Zulassung.

4. Ressourcen

4.1 Fremdsprachenintegrationsklasse, FSK

Gemäss § 8, 11 und 15 der Verordnung Sonderpädagogik ([SGS 640.71](#)) können Fremdsprachenintegrationsklassen - auch unterjährig - gebildet werden. Es stehen Plätze gemäss dem ausgewiesenen Bedarf zur Verfügung. Das AVS beaufsichtigt auf der Primarstufe und bewilligt auf der Sekundarstufe I die Bildung von Fremdsprachenintegrationsklassen im Rahmen der Klassenbildung und bei Bedarf unterjährig. Auf der Primarstufe muss die Kostengutsprache der Gemeinde vorliegen. Das Deputat umfasst auf der Primarstufe 33-36 und auf der Sekundarstufe I 31 Lektionen pro Klasse.

4.2 Deutsch als Zweitsprache, DaZ

Gemäss § 12 und 15 der Verordnung Sonderpädagogik ([SGS 640.71](#)) steht der Schulleitung insgesamt ein Lektionen-Pool Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung. Der Lektionen-Pool richtet sich nach der Anzahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wie folgt:

- a. Primarstufe: Für jede fremdsprachige Schülerin und jeden fremdsprachigen Schüler mit Förderbedarf stehen der Schule 0,7 Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zur Verfügung.
- b. Sekundarstufe I: Für jede fremdsprachige Schülerin und jeden fremdsprachigen Schüler mit Förderbedarf stehen dem Sekundarschulstandort 0,9 Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zur Verfügung.

Der Lektionen-Pool Deutsch als Zweitsprache kann in begründeten Fällen überschritten werden, sofern:

- a. auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das AVS und die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegt;
- b. auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das AVS vorliegt.

4.3 Integrative Spezielle Förderung, ISF

Gemäss § 6 und 14 der Verordnung Sonderpädagogik ([SGS 640.71](#)) stehen über den Lektionen-Pool Angebote der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele in der Regelschule zur Verfügung.

Der Schulleitung steht ein Lektionen-Pool ISF nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler wie folgt zur Verfügung:

- a. Primarstufe: Für je 10 Schülerinnen und Schüler stehen der Schule entsprechend den Vorgaben im Schulprogramm zur Verfügung:
 - 3,9 Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel EK- und KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen;
 - 5,4 Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine EK- und KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen.
- b. Sekundarstufe I: Für je 10 Schülerinnen und Schüler der Leistungszüge A und E stehen dem Sekundarschulstandort entsprechend den Vorgaben im Schulprogramm zur Verfügung:
 - 4,3 Lektionen Spezielle Förderung, wenn zusätzlich Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden oder in der Regel KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen;

6,1 Lektionen Spezielle Förderung, wenn keine Kleinklassen (KK) am Schulstandort geführt werden und in der Regel keine KK-Zuweisungen an andere Schulstandorte erfolgen.

Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Lektionen können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen – insbesondere für Flüchtlingskinder/-jugendliche auch Sozialpädagogik – zum Einsatz kommen.

Der Lektionen-Pool ISF kann in begründeten Fällen überschritten werden, sofern:

- a. auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das AVS und die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegt;
- b. auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das AVS vorliegt.

5. Fremdsprachenintegrationsklassen

5.1 Personal in Fremdsprachenintegrationsklassen

Die Klassenlehrperson der Fremdsprachenintegrationsklasse verfügt über ein von der EDK anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom bzw. einem Bachelor (BA) Primarstufe/ Master (MA) Sekundarstufe.

Eine Weiterbildung in „Interkultureller Bildung“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ ist nicht Voraussetzung, wird für den interkulturellen Unterricht jedoch empfohlen.

Bei komplexen und anforderungsreichen Integrationssituationen kann nach Absprache mit dem AVS und auf der Primarstufe mit einer Kostengutsprache der Gemeinde eine zusätzliche sozialpädagogische Unterstützung (zu max. 50% bzw. ca. 25 Stunden) eingesetzt werden. Zudem kann, wenn vorhanden, die Schulsozialarbeit beigezogen werden.

Zusätzliche ausserschulische Unterstützung und Netzwerkarbeit kann über den Ausländerdienst oder beim Migrationsamt angefragt werden (und dies nicht nur bei Konfliktsituationen). Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen den Sozialen Diensten, den Schulträgern und den Eltern sind zu beachten und zu vereinbaren. In jedem Fall ist festzulegen, wer die Fallführung übernimmt und welche Aufgaben die Schule und/oder die Eltern übernehmen sollen. Empfehlenswert sind Fachkonvente, an denen Lehr- und Fachpersonen Zuständigkeiten und Ressourcenfragen klären.

Das AVS führt in Zusammenarbeit mit dem Ausländerdienst Baselland und dem HEKS eine entsprechende Liste mit qualifizierten und geeigneten Fachpersonen.

Bei Gesprächen mit Eltern, die kein/kaum Deutsch sprechen und/oder nicht mit dem Schul- und Gesellschaftssystem vertraut sind, ist ein interkultureller Dolmetscher, eine interkulturelle Dolmetscherin beizuziehen.

Für die Beschulung von Flüchtlingskindern/-jugendlichen gemäss vorliegendem Konzept sind zusätzliche Personal- und Finanzressourcen nötig:

- Personelle Ressourcen
 - SPD und KJP für Beratung, Abklärung, psychologische Unterstützung und Therapieangebote.
 - Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für medizinische Fragestellungen.
 - AVS für Planung, Koordination, Auskunft, Beratung und Unterstützung der Schulen.
- Finanzielle Ressourcen
 - Budgetierung zusätzlicher Angebote im Rahmen der Speziellen Förderung, DaZ oder FSK gemäss Kostenträgerprinzip.
 - Bei einer weiteren Zunahme von Flüchtlingskindern/-jugendlichen müssen zusätzliche Fremdsprachenintegrationsklassen eröffnet werden. Neben Bedarf von weiteren Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kulturvermittler/-innen und Dolmetscher/-innen ist auch die Schulraumfrage zu klären.

5.2. Koordination und Bewilligung der Fremdsprachenintegrationsklassen

Die Koordinationsstelle für Asylbewerber/Asylbewerberinnen meldet der Projektleitung „Bildungsangebote für Asylsuchende“ monatlich die aktuellen Zahlen der zugewiesenen Flüchtlingskinder/jugendlichen im Kanton. Somit werden zentral die Schülerdaten gesammelt und es können gemeinde- bzw. schulkreisübergreifende Fremdsprachenintegrationsklassen initiiert bzw. installiert werden. Gemeindeübergreifende Fremdsprachenintegrationsklassen sind kostensparend und pädagogisch sinnvoll. Bei gemeindeübergreifenden Fremdsprachenintegrationsklassen auf der Primarstufe muss die Finanzierung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt werden.

Die Gemeinde informiert die Schulleitungen über neuaufgenommene schulpflichtige Flüchtlingskinder. Die Schulleitung ist zuständig für die Zuteilung in eine entsprechende Klasse. Zur Unterstützung kann der SPD beigezogen werden.

Fremdsprachenintegrationsklassen und mögliche Zusatzressourcen werden für die Sekundarstufe I durch das AVS bewilligt. Für die Primarstufe muss eine fachliche Beurteilung durch das AVS und die Kostengutsprache der Gemeinde vorliegen.

Erweist sich die Zuteilung von bereits 16-jährigen Jugendlichen in die Sekundarstufe I als nicht passend, so muss die Schulleitung der Sekundarschule mit der Koordinationsstelle Brückenangebote den Eintritt ins Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sek II (IAV Sek II) prüfen. Für den Eintritt in ein Brückenangebot wird ein A2-Sprachzertifikat vorausgesetzt.

6. Rahmenlehrplan (Interkulturelle Pädagogik)

Die Sozialisation/Integration in die neue Umgebung und Gemeinschaft mit den Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen, die Erfahrungen im neuen Schulsystem und der Erwerb und Kenntnisse der gesellschaftlichen Werte und Normen sind zentral.

Das Kernfach ist Deutsch. Neben der Einführung in die deutsche Sprache werden die Schülerinnen und Schüler in Mathematik, Singen, bildnerischem Gestalten (Zeichnen/Malen), Sport und Handarbeit/Werken unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit individuell nach dem Rahmenlehrplan (siehe Anhang) gefördert.

Auf der Sekundarstufe I haben die Jugendlichen der Fremdsprachenintegrationsklassen Anrecht auf eine BerufswegBereitung (BWB).

7. Weiterbildung für Lehrpersonen

Verschiedene Weiterbildungskurse zu Fragen der Schulung fremdsprachiger Kinder werden durch die [Weiterbildung Schulbereich](#) und die [Pädagogische Hochschule FHNW](#) angeboten.

8. Auskünfte und Beratung

Die Abteilung Sonderpädagogik des Amts für Volksschulen steht für weitere Auskünfte und Beratung zur Schulung von Flüchtlingskindern zur Verfügung. Das AVS bietet zusammen mit dem SPD und der KJP in Form von Fachkonventen Beratung und Unterstützung für das Einsetzen von Ressourcen und Anschlusslösungen an.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Amt für Volksschulen
Abteilung Sonderpädagogik
Munzachstrasse 25c
Postfach 616
4410 Liestal
Internet: www.bl.ch/sopae

Monika Oppliger
Tel.: 061 552 75 54 (Zentrale 552 50 98)
E-Mail: monika.oppliger@bl.ch

Anhang:

1. Gesetzliche Grundlagen

[Bundesverfassung](#)

[Asylverordnung 1, Asyl V 1 / \(Faktenblatt «Schutzstatus S»\)](#)

[Bildungsgesetz](#)

[Verordnung Sonderpädagogik](#)

[Verordnung über die schulische Laufbahn](#)

2. Rahmenlehrplan für Flüchtlingskinder in Fremdsprachenintegrationsklassen

(Die Inhalte des Rahmenlehrplans basieren auf den „[Rahmenlehrplan für die Schulung der Kinder von Asylbewerbenden](#)“ des Volksschulamtes des Kantons Zürich)

I. Leitideen

Der Unterricht umfasst vor allem die Einführung in die deutsche Sprache sowie Mathematik, Singen, Zeichnen, Werken und Turnen.

Die besondere Situation der Kinder soll im Unterricht berücksichtigt werden. Zentral ist daher die Einführung in den momentanen Alltag der Kinder, das Vertrautmachen mit dessen Regeln sowie das Kennenlernen des engeren und weiteren Umfeldes. Die Thematik des Deutschunterrichts sollte stark sozialkundlich geprägt sein.

II. Ziele / Inhalte des Unterrichts

1. Leben in der neuen Umgebung

- Die Schüler/innen kennen ihre eigene Herkunft und können davon berichten.
- Sie können den Umgang mit Personen differenzieren (mit Erwachsenen, mit Kindern, Männern, Frauen).
- Sie wissen, dass im Zusammenleben Regeln und Absprachen gelten (Hygiene, Rücksichtnahme, Ruhe).
- Sie wissen, wie ein Tag zeitlich gegliedert ist (Ankleiden, Mahlzeiten, Verpflichtungen, Spiel, Geselligkeit, Aufstehen, zu Bett gehen).
- Sie wissen, dass verschiedene Kulturen, verschiedene Merkmale haben. Sie kennen einige kulturspezifische Unterschiede beim Essen, beim Begrüssen, bei Riten und Sitten.

2. Selbständigkeit

- Die Schüler/innen können sich in ihrer Umgebung orientieren (Wohnunterkunft, Strasse, Spielplätze, Wald).
- Sie wissen, was, wo, wie gemacht wird (Post, Apotheke, Verkehrsmittel, Freizeitzentren, Sportplatz, Schwimmbhalle).
- Sie orientieren sich in der Schule (Stundenplan, Gepflogenheiten).
- Sie kennen sich in schulischen Regeln aus (Pünktlichkeit, Hausaufgaben, Benutzen der Materialien, Arbeitsweisen).

3. Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache

a) Sprechen

- Die Schüler/innen können auf einfache Weise miteinander kommunizieren.
- Sie können Konflikte verbal lösen oder wissen, wie sie sich helfen können.
- Sie kennen Spiele und lernen mit Kollegen umzugehen.
- Sie können sich einander vorstellen, sich begrüßen, verabschieden, sich entschuldigen, um Erlaubnis fragen.

- Sie können Wünsche und Bedürfnisse im Rahmen des Zusammenlebens äussern.
- Sie können in einfacher Weise Informationen erfragen.
- Sie können ein einfaches Telefongespräch führen.

b) Hörverstehen

- Die Schüler/innen können einfache Äusserungen der Lehrperson und der Kollegen verstehen und darauf reagieren.
- Sie können kurze Texte verstehen.
- Sie können einfache Durchsagen, Telefonate verstehen.

c) Lesen

- Die Schüler/innen können Alltagstexte lesen: Aufschriften, Mitteilungen, Glückwünsche, kurze Briefe, Hinweise, einfache Sachtexte, kurze Geschichten.

d) Schreiben

- Die Schüler/innen können zu Übungszwecken Texte schreiben: Wortlisten, Abschriften.
- Sie können kurze Texte selbständig schreiben.

e) Wortschatz und Sprachstrukturen

- Die Schüler/innen können zweisprachige Wörterbücher benutzen.
- Sie beherrschen produktiv einen Grundwortschatz (je nach Alter).
- Sie kennen einige Wortbildungsregeln: Einzahl/Mehrzahl, Artikel, Konjugation Präsens und Vergangenheit.
- Sie erkennen Nomen, Adjektive, Verben und Artikel.
- Sie kennen altersgemässe Techniken zum Wörterlernen: Glossar, Merktettel, Wörterkartei.

4. Mathematik

- Die Schüler/innen können die Zahlen und die mathematischen Grundbegriffe benennen.
- Sie arbeiten mit den Mathematikbüchern des Kantons Basel-Landschaft – entsprechend ihrem Alter und/oder ihrem Leistungsvermögen. Vorkenntnisse sind durch ein Testverfahren zu diagnostizieren.
- Die Grundrechenoperationen sind entsprechend dem Stand des Schülers zu vertiefen.

5. Gestaltung, Musik und Sport

Die Schüler/innen sind in den Unterrichtsbereichen Gestaltung, Musik und Sport altersgemäss zu fördern. Diese Unterrichtsbereiche sollten ebenfalls thematisch auf die Lebenssituation der Kinder bezogen werden. So können die Schüler/innen motiviert werden, ihre ausserschulische Zeit zu nutzen, indem sie diese mit Spiel und Sport oder gestalterischen Tätigkeiten ausfüllen. Bei Mangel an räumlichen Gegebenheiten sind Absprachen mit umliegenden Schulhäusern zu treffen.

III. Methodische Hinweise

Bei der Gestaltung des Unterrichts ist auf Anschaulichkeit zu achten. Sprache wird unterstützend durch Handlung, Bild- und Zeichenmaterial vermittelt. Gleichzeitig soll mittels Spielen aller Art die natürliche Kommunikationssituation zwischen Lehrkräften und Schüler/innen bereichert werden. Jeder Anlass ist ein Sprech Anlass, und jede Lektion ist eine Sprachlektion. Die Aussprache und die Sprachstruktur der Schüler/innen müssen in dieser Anfangszeit des Sprachlernens nicht korrekt sein. Für Schüler/innen, die eine andere als die lateinische Schrift lesen und schreiben oder aber keine Schrift lesen und schreiben können, sollte zusätzlich ein Alphabetisierungskurs stattfinden. Bei den methodischen und didaktischen Anforderungen innerhalb des Unterrichts sind auf die Altersunterschiede der Klasse zu achten. Bei Übertritt eines Schülers/einer Schülerin in eine Regelklasse ist zuhanden der neuen Lehrkraft des Schülers ein Bericht zu verfassen. Der Bericht sollte den Sprachstand des Schülers beschreiben sowie seine Kenntnisse in Mathematik. Des Weiteren sollte er allgemeine Beobachtungen bezüglich der Lernmotivation, den Stärken und Fähigkeiten in ausserschulischen Bereichen und dem Sozialverhalten des Schülers enthalten. Die Lehrkraft der zentrumsinternen Klassen sollte aufgrund der bisherigen Schullaufbahn des Schülers einen Vorschlag zur Einschulung und zu allfälligen weiteren Stütz- und Fördermassnahmen unterbreiten.

3. Lehrmittel

Allgemeine [Lehrmittel](#), welche bei der Schul- und Büromaterialverwaltung (SBMV) bezogen werden können.

Lehrpersonen haben Zugang zu einer kommentierten Übersicht über bewährte Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, die speziell auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der speziellen Förderung abgestimmt sind:

[Sonderpädagogischer Kommentar zur Lehmittelliste](#) - Lehrmittel und Materialien für die Spezielle Förderung

4. Kontaktadressen

Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/migration>

Ausländerdienst Baselland für interkulturelles Dolmetschen:

<https://ald-bl.ch/>

HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz):

<https://www.heks.ch/>

Schweizerische Flüchtlingshilfe:

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/>

Anlaufstelle Baselland (Beratung, Asyl und Migration)

<http://anlaufstellebl.ch/>

5. Broschüre Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen

Während des Turnunterrichtes versteckt sich eine Jugendliche plötzlich schreiend im Geräteraum. Nachdem ein Knabe an einem Tag die eingeführten Rechnungen problemlos hat lösen können, scheint er am darauffolgenden Tag alles vergessen zu haben.

Ein geflüchtetes Kind schlägt ohne einen von aussen ersichtlichen Grund auf ein Gleichaltriges ein.

Was ist vorgefallen?

Diese Broschüre soll kurze und konkrete Antworten auf solche Fragen geben.

Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schule

Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche haben in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht schreckliche Dinge erlebt. Sie stammen aus einer anderen Lebenswelt mit einer anderen Sprache, anderen Normen und Strukturen. Sie müssen sich plötzlich in einer ihnen fremden Welt zurechtfinden ohne die Sprache sprechen und Worte für den erlebten Schrecken finden zu können. Die Eltern sind oft selber traumatisiert, versuchen das Erlebte zu verdrängen und können ihre Kinder entsprechend wenig in ihrer Entwicklung unterstützen. Sie müssen sich erst mit der neuen Lebenssituation auseinandersetzen, sich hier zurechtfinden und ihre Gewohnheiten überdenken.

Geflüchtete Familien in der Schweiz leben zwar relativ sicher, oft aber unter finanziell schwierigen und isolierten Bedingungen. Armut löst Schamgefühle aus. Auch fremdenfeindliche Bemerkungen oder abwertende Blicke verunsichern zusätzlich und schüren Ängste.

Die Herausforderungen, welche geflüchtete Familien meistern müssen, sind zahlreich und in ihrer Intensität nicht zu unterschätzen.

Trauma

Ein Trauma ist das Erleben einer existentiellen Bedrohung, welches bei den Betroffenen tiefgreifende Verzweiflung auslöst. Dabei kann der Mensch selber, als Zeuge oder durch Schilderungen mit dem Ereignis konfrontiert worden sein.

Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf schwer belastende Erfahrungen. Bleiben nach dem traumatischen Erleben anhaltende Beschwerden zurück, spricht man vom Vorliegen einer Traumafolgestörung.

Eine besonders häufige Form einer Traumafolgestörung ist die sogenannte posttraumatische Belastungsstörung. Diese Störung zeigt sich durch die folgenden vier Hauptmerkmale:

Wiedererinnern, Vermeidung, negative Gedanken und Übererregung,

- *Wiedererinnern:* Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen tauchen unkontrolliert immer wieder auf, sei es in der Schule, im Alltag oder nachts in Form von ‚Flashbacks‘ und Alpträumen. Das Abschalten dieser Bilder gelingt oft nicht, was zu grossen Ängsten und Verzweiflung führen kann. Solche Bilder werden durch Reize (Geräusche, Gerüche etc.) oder auch Emotionen ausgelöst, die mit den traumatischen Erfahrungen im Zusammenhang stehen. Solche auslösenden Reize sind für das Kind und sein Umfeld oft schwer zu identifizieren.
- *Vermeidung:* Weil die ungewollten Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen derart belastend sind, versuchen die Betroffenen alles zu vermeiden und zu vergessen, was sie an das schreckliche Ereignis erinnert (Gespräche, Orte, Gedanken, bestimmte Situationen oder Menschen, usw.). Auch dies gelingt meist nicht. Oft ist die Vermeidung auch mit einem Rückzug aus dem Alltag und der Familie verbunden.

- *Negative Gedanken:* Viele traumatisierte Kinder und Jugendliche denken sehr negativ über sich selber, die Welt und ihre Zukunft. Suizidgedanken können in seltenen Fällen eine Folge solcher negativen Gedanken sein.
- *Übererregung:* Traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden sich oft in ständiger Alarmbereitschaft, um sich gegen eine zukünftige Traumatisierung zu schützen. Damit gehen Anspannung, Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit und Schreckhaftigkeit einher.

Zum Teil treten zusätzlich zu den oben erwähnten Symptomen auch *dissoziative Symptome* auf. Dissoziationen sind eine Möglichkeit, um sich wiederholende, extrem bedrohliche Situationen psychisch zu überleben. Dabei schaltet die betroffene Person Gefühle und Empfindungen ab. Dieses Reaktionsmuster wird bei erneutem Auftreten von Gefahren wiederholt. Solche Verhaltensweisen schützen vor Angst und lindern im Moment die Not. Längerfristig führen sie jedoch dazu, dass die Person einen Teil ihrer Gefühle und Erfahrungen nicht mehr als ihre eigenen erlebt.

Auswirkungen und Interventionen in der Schule

Die Voraussetzung dafür, dass die Flüchtlingskinder/-jugendliche sich einleben und lernen können ist, dass sie die Schule als *sicheren Ort* erfahren. Ein ruhiger, verlässlicher und vorhersehbarer Rahmen bildet die Grundlage dafür. Traumatisierte Kinder und Jugendliche benötigen in der Schule Lehrpersonen, welche ihnen wertschätzend und unterstützend gegenüber treten und sie ihrem Entwicklungsstand entsprechend fördern. Die Lehrperson sollte für traumatisierte geflüchtete Kinder und Jugendliche eine Vertrauensperson sein, mit der sie – wenn sie das selber möchten – über ihre schlimmen Erfahrungen sprechen können. Die Lehrpersonen sollten das Kind/ den Jugendlichen aber niemals ausfragen! Lehrpersonen sollen eine ressourcenorientierte Haltung einnehmen. Der Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern kann für die Lehrpersonen belastend sein. Die Lehrpersonen sollten deshalb darauf achten, ihre persönlichen Grenzen zu erkennen. Sie sind keine Psychotherapeuten/innen. Es braucht jedoch eine Bereitschaft, die eigenen pädagogischen Ansichten und Kompetenzen zu erweitern, um sich auf die Verhaltensweisen der Betroffenen einlassen zu können. Neben Selbstreflexion und kollegialer Beratung ist Supervision zu empfehlen. Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen achtsam mit sich umgehen und sich selber Sorge tragen. Je besser dies gelingt, desto besser können sie für die Kinder und Jugendlichen da sein.

Konzentration/Aufmerksamkeit

Aufgrund der dauernden Alarmbereitschaft haben traumatisierte Kinder und Jugendliche grosse Mühe sich zu konzentrieren. Durch die damit verbundene Schreckhaftigkeit sind sie abgelenkt. Hinzu kommen oft Schlafstörungen, weshalb die Kinder und Jugendlichen übermüdet sind und zusätzliche Schwierigkeiten haben, sich auf den Unterricht zu konzentrieren.

Interventionen: Kind/Jugendlichen in der Nähe der Lehrperson sitzen lassen, regelmässige Strukturierung und Unterstützung von aussen bieten, sich bei Aufträgen rückversichern, ob diese verstanden worden sind. Eventuell mit dem Kind und seinen Eltern das Thema Schlaf und Schlafhygiene besprechen.

Lernen

Das Gehirn von traumatisierten Kindern und Jugendlichen ist nicht gleich leistungsfähig wie jenes von Gesunden. So brauchen traumatisierte Kinder und Jugendliche oft mehr Zeit, um neue Inhalte zu lernen.

Interventionen: Geduld von Seite der Lehrpersonen, möglichst konkrete Bezüge in der Stoffvermittlung, Wiederholungen von Grundlagen, sorgfältige Abklärung des aktuellen Wissensstandes (Wertschätzung des bisher erworbenen unter Berücksichtigung der kulturspezifischen Inhalte). Auch bei guter Intelligenz haben traumatisierte Kinder oft einen deutlichen Rückstand im schulischen Lernen.

Dissoziative Zustände

Kinder, welche in der traumatischen Situation dissoziierten, reagieren bei einer Erinnerung an das Trauma oft wieder mit Dissoziation. Sie reagieren so, wie wenn sie sich erneut in der damaligen Situation befinden würden. Sie erstarren oder verhalten sich sehr agitiert und sind für die Aussenwelt nicht mehr ansprechbar.

Interventionen: Stressbälle zur Verfügung stellen (starke Stimuli wirken dissoziationshemmend). Bei Dissoziation: Orientierung vermitteln (auf Kind zugehen, ihm sagen, wo es ist und wer es ist), beruhigen (dem Kind vermitteln, dass es sich in Sicherheit befindet). Alles tun, was den Realitätsbezug fördert.

Aggressives Verhalten

Traumatisierten Kindern und Jugendlichen fällt die Regulation ihrer Emotionen schwer. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben. Einerseits ist durch die Übererregung das Stressniveau ständig erhöht und die Frustrationstoleranz entsprechend vermindert. Andererseits werden sie oft durch Trigger irritiert: Beispielsweise eine Berührung am falschen Ort, welche an erfahrene Gewalt erinnert, aktualisiert das Ereignis erneut und kann zu unüberlegten Handlungen führen.

Einige Kinder haben aufgrund der fehlenden Ressourcen im Familiensystem, resp. der psychischen Störungen der Eltern nicht gelernt, ihre Gefühle angemessen zu regulieren.

Interventionen: Den Umgang mit Gewalt und Wut thematisieren, als Lehrperson Vorbild sein, Rückzugsmöglichkeiten schaffen, Situationen nachbesprechen und Missverständnisse klären. Wenn möglich, diese Themen auch mit den Eltern des Kindes besprechen. Minderjährige Geflüchtete erleben teils auch in der Schweiz Gewalt, Kinderschutzmassnahmen können eine weitere Unterstützung darstellen.

Sozialverhalten und Beziehungen

Durch das Misstrauen gegenüber anderen Menschen aufgrund des Erlebten fällt es traumatisierten Kindern oft schwer, Beziehungen mit anderen Kindern einzugehen.

Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche verfügen über bessere Sprachkenntnisse als ihre Eltern und sind im familiären Umfeld stark gefordert: Sie übersetzen bei Arzt- und Behördenterminen, müssen viel Verantwortung für die Eltern wahrnehmen. So bleibt wenig Zeit für die Pflege von Beziehungen. Zudem erschweren sprachliche und kulturelle Barrieren die Kontaktaufnahme mit anderen Kindern.

Interventionen: Traumatisierte geflüchtete Kinder und Jugendliche sind auf verlässliche, wohlwollende und das neue Umfeld erklärende Beziehungen ausserhalb des familiären Rahmens angewiesen. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, welche sowohl die Erfahrung der eigenen Ressourcen wie auch die soziale Integration zum Ziel haben soll, sind sie beispielsweise auf die Begleitung durch Schulsozialarbeitende angewiesen. Ebenso bedürfen sie zum Abbau von sprachlichen und kulturellen Barrieren und zur Klärung von Missverständnissen oft der Unterstützung durch andere Personen.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)

Die minderjährigen Unbegleiteten sind eine besonders verletzbare, schutz- und unterstützungsbedürftige Gruppe von Geflüchteten. Auf ihrer Flucht waren sie auf sich alleine gestellt und möglicherweise unterschiedlichen Gewalterfahrungen ausgesetzt. Sie benötigen sehr viel Unterstützung, um sich integrieren zu können. Da sie sich ohne ihre Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person in der Schweiz aufhalten, besteht in der Regel eine Beistandschaft. Entsprechende Fachpersonen beraten und vertreten Kinder und Jugendliche längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

UMAs, welche neu dem Kanton zugewiesen sind, werden im Erstaufnahmezentrum in Reinach untergebracht. Zuweisungen erfolgen durch den Bund. Ziel dieser zunächst provisorischen Unterbringung ist die Gewährung eines jugendgerechten Schutzraumes sowie die Suche nach einer Anschlussplatzierung. Nach max. sechs Monaten werden die UMAs in Pflegefamilien untergebracht. Falls eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich bzw. indiziert ist, erfolgt eine Unterbringung in eine spezifische Wohngruppe für UMA. Nur ein kleiner Teil der Jugendlichen wird

aufgrund von speziellen Erfordernissen in eine spezielle Kinder- oder Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgt der Übertritt in eine Unterkunft für Erwachsene. Sollten wichtige Gründe vorliegen, kann der Kanton auf Antrag der indizierenden Stelle die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus erteilen.

Besonderheiten der Zusammenarbeit mit Eltern

Die Arbeit mit Eltern von Flüchtlingskindern/-jugendlichen stellt aufgrund der vielen Belastungen dieser Familien eine besondere Herausforderung dar. Für diese Eltern ist es wichtig, dass sie ihre Möglichkeiten entsprechend wieder Kontrolle erlangen und ihre Kinder und Jugendlichen unterstützen können. Für viele Eltern von Flüchtlingskindern/-jugendlichen gehört die Schule zu einem der ersten Kontakte mit den hiesigen Institutionen. Der Einbezug von professionell geschulten, interkulturell dolmetschenden Personen und Kulturvermittlern (nach Möglichkeit in der Muttersprache) bewährt sich in Gesprächen mit Eltern, welche der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind. Es hilft den Eltern zu erfahren, wie sie ihre Kinder konkret unterstützen können.

Ausländerdienst Baselland für interkulturelles Dolmetschen:

<https://ald-bl.ch/>

HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz):

<https://www.heks.ch/>

Kontaktaufnahme mit anderen Fachpersonen

Auf der Basis des sicheren Ortes ist die Schule für die Vermittlung der pädagogischen Inhalte zuständig. Die minderjährigen Geflüchteten können bei Bedarf von einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD, KJP) unterstützt werden.

Unterstützende Angebote

Im Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft gibt es Hinweise auf Fachstellen und unterstützende Angebote zur Beschulung von Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Volksschule.

6. Roma aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S in der Volksschule

In der Schweiz haben sowohl ukrainische Staatsangehörige als auch Personen, die zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns in der Ukraine ein Aufenthaltsrecht hatten, Anspruch auf den Status S. Dies gilt auch für Angehörige anderer Nationalitäten und Staatenlose mit Aufenthaltsberechtigung. Entsprechend haben auch Roma, die in der Ukraine gelebt haben und vor dem Krieg flüchteten, in der Schweiz Anspruch auf Schutz – unabhängig von ihrer Ethnie oder ihren Sprachkenntnissen.

Die spezielle Situation der Roma Kinder und Jugendlichen erfordert besondere Beachtung. Verschiedene Faktoren können ihre Lebenssituation erschweren: unsicherer Aufenthaltsstatus, beengte Wohnverhältnisse, erschwerte berufliche Perspektive der Eltern, kulturelle und religiöse Unterschiede.

Es ist möglich, dass diese Roma Kinder und Jugendliche nicht alphabetisiert sind und entsprechend noch nie eine Schule besucht haben. Zudem ist die Erstsprache meist unklar. Daher stellt die Beschulung für diese Kinder und Jugendliche sowie auch für die Schule eine Herausforderung dar.

Aktuell sind, aufgrund mangelnder Unterkünfte in den Gemeinden, Personen aus dem Asylbereich nach der Zuweisung in den Kanton in einem kantonalen Erstaufnahmezentrum untergebracht. In der Regel verbleiben die Personen dort einige Wochen bis wenige Monate. In dieser Zeit besuchen die Kinder ein niederschwelliges Betreuungsangebot mit schulischen Aspekten. Das Angebot wird aktuell ausgebaut und hat eine erste Schulgewöhnung und Sozialisation zum Ziel. Idealerweise kann so eine spätere Integration in die Schule vorbereitet werden.

Es ist festzuhalten, dass das kantonale Sozialamt nach Möglichkeit die Gemeinden frühzeitig über die Zuweisung von schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen informiert. Die Information über eine Zuweisung geht an die für die Asylunterbringung zuständige Stelle. Dies ist in der Regel die Sozialhilfebehörde resp. der Sozialdienst. Für die Information der Schulleitung hat die entsprechende Stelle besorgt zu sein. Sind die Schulleitungen über den Neueintritt informiert, können sie entsprechende Massnahmen aufgleisen.

In der Schweiz gelten das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen. Ist eine Vorinformation der zuständigen Stelle nicht bzw. sehr kurzfristig erfolgt, ist ein angemessener Umgang mit der Situation angebracht. So kann die Schulleitung z.B. in Absprache mit den Erziehungsberechtigten einen verzögerten Schuleintritt in vertretbarem Masse vorsehen. Bei einem geplanten verzögerten und/oder partiellen Schuleintritt ist die Hauptabteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschulen vorgängig zu kontaktieren.

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Konzepts für Flüchtlinge in der Volksschule. Aufgrund der besonderen Situation stellt das Amt für Volksschulen vorliegend zusätzliche spezifische Informationen zur Verfügung:

- Für Schülerinnen und Schüler ab der 2. Klasse wird ein Eintritt in eine Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK) empfohlen. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden vorzugsweise integrativ mit DaZ beschult.
- Wird am Standort keine FSK angeboten, kann eine FSK in einer anderen Gemeinde besucht werden (hinsichtlich Kostenvergütung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen). Eine Übersicht der FSK-Standorte sind auf der [Homepage](#) zu finden.
- FSK können auch während dem Schuljahr eröffnet (Rektifikat Klassenbildung inkl. Kostengutsprache Gemeinderat erforderlich) und auch mit einem reduzierten Pensum geführt werden. Die übrigen Lektionen werden in diesem Fall im Regelunterricht besucht.
- Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse können bei vorhandener Kapazität nach Rücksprache mit der zuständigen Sekundarschulleitung die FSK der Sekundarschulen besuchen. Hinsichtlich Kostenvergütung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

- Für die Integration der Schülerinnen und Schüler können die Ressourcen aus dem Pool Integrative Spezielle Förderung (ISF) genutzt werden. Ist der ISF-Pool ausgeschöpft, können mittels [Formular Spezielle Förderung Zusatzressourcen](#) beantragt werden (siehe [Merkblatt Spezielle Förderung Zusatzressourcen](#)).
- Es besteht die Möglichkeit, [SOS-Ressourcen](#) bei herausfordernden Klassensituationen einzusetzen.
- Zur Einschätzung der vorhandenen Kompetenzen in der Erstsprache kann das [Instrument ESKON](#) (Erfassung schulischer Kompetenzen Neuzugezogener) eingesetzt werden.
- Bei schwerwiegenden Herausforderungen bei der Beschulung ist eine Stundenplanreduktion in Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich.